

ihm mit der Kaiserkrone Kaisertitel und -würde, nicht aber Herrscher-gewalt und Herrschaftsbereich. Daß Innocenz dem nicht Gekrönten die volle Regierungsgewalt in Deutschland zugesteht, bedarf keiner Belege. Daß er ihn auch als Herrn Italiens anerkennt, läßt sich nachweisen. Dem Patriarchen Wolfger von Aquileja, den König Otto im Januar 1209 zum Legaten für Italien ernannt hatte, spricht der Papst seine Befriedigung über die Annahme der Legation aus und übersendet ihm Empfehlungsbriefe, in denen er die Städte der Lombardei und Toskanas auffordert, dem Legaten in bezug auf die Rechte des Reiches Gehorsam zu leisten ¹⁰¹⁾. Daß die Städte Reichsitaliens dem Legaten für Otto Fidelität leisten, ist dem Papst selbstverständlich. Friedrich II. hat schon im Februar 1213, als er vom Papst weit abhängiger war als Otto im Jahre 1209, einen Reichslegaten für Italien ernannt und dort die Reichsrechte geübt, soweit die realen Machtverhältnisse dies gestatteten. Das päpstliche Schreiben an König Otto vom 15. Januar 1209 setzt voraus, daß Otto die kaiserliche Macht in ihrer Fülle besitzt. Wie hätte Innocenz sonst behaupten können, daß ihm und Otto die Weltherrschaft *principaliter* anvertraut sei, daß die weltliche Gewalt in ihm, Otto, gipfele ¹⁰²⁾. Mehrfach hat Innocenz unter Außerachtlassung der Kaiserkrönung erklärt, daß das Imperium durch die Wahl der Fürsten übertragen werde ¹⁰³⁾.

¹⁰¹⁾ RNI 186.

¹⁰²⁾ RNI 179, vgl. oben S. 157 Anm. 99.

¹⁰³⁾ RNI 29, 33, 55, 56, 79. Eine Äußerung des Papstes freilich scheint zu besagen, daß er nur dem Kaiser selbst die Regierungsgewalt in Italien zugesteht. In bezug auf Vorfälle in Vercelli meint Innocenz im Jahre 1206, daß gegenwärtig, da das Reich unbesetzt sei, die Leute, die sich von ihren Oberen beschwert fühlten, bei keinem höheren weltlichen Richter Berufung einlegen könnten (Reg. IX 72). Da Innocenz aber tatsächlich, wie wir sahen, das Recht des deutschen Königs auf Regierungshandlungen in Italien anerkennt (so auch Kalbfuß, Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte, MIOG. 34, 1913, 514), werden wir der beiläufigen Bemerkung des Papstes keinen Zwang antun, wenn wir das *vacante imperio* deuten im Sinne des *imperio vacante certo imperatore*, das uns in italienischen Urkunden aus der Zeit des Thronstreits viel begegnet. 1206 waren die Friedensverhandlungen mit Philipp von Schwaben bereits im Gange. Vielleicht haben wir das erste Anzeichen vor uns, daß Innocenz die Thronfrage nicht mehr als erledigt ansah. Es ist aber auch möglich, daß Innocenz nur die tatsächlichen Verhältnisse im Auge gehabt hat, nach denen die Reichsgewalt, zumindest die vom Papst allein anerkannte, in Italien ausgeschaltet war. Keine Erklärung der Äußerung bietet die Unterscheidung zwischen dem vom Papst zur Krönung berufenen Herrscher und dem König, an den ein solcher Ruf noch nicht ergangen war. Otto hat die Herrschaft in Italien vor seiner Berufung zur Kaiserkrönung ausgeübt und sich